

Hausordnung

Bitte beachten Sie, dass es abhängig von der Art der auf dem Schulgrundstück durchgeführten Veranstaltung, Ergänzungen zu der Hausordnung geben kann.

§1 Gültigkeitsbereich:

Diese Hausordnung ist Bestandteil der Zutrittsberechtigung für Besucher, Benutzer und Angehörige der beiden Schulformen des Schulzentrums und tritt zum 01. August 2013 in Kraft.

Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Turnhallen) und Freiflächen (einschließlich der Sportanlagen und des Parkplatz) auf dem Grundstück des Schulzentrums Goldene Aue, Bornhardtstraße 16, in Goslar, im weiteren Schule genannt.

Die Hausordnung gilt ergänzend zu der aktuellen Schulordnung sowie den Bestimmungen der allgemeinen Informationsbroschüren der jeweiligen Schulform im Haus.

Diese Ordnung gilt an allen Schultagen sowie schulfreien Tagen ohne zeitliche Einschränkungen (Ganztätig).

Diese Ordnung richtet sich an alle Personen, die das Grundstück des Schulzentrums Goldene Aue benutzen. Eine Benutzung beginnt bereits mit dem Betreten des Grundstücks. Alle Benutzer erklären sich mit dem Betreten des Grundstücks mit dem Inhalt und Beschränkungen dieser Ordnung einverstanden.

§ 2 Ziel der Hausordnung:

Ziel der Hausordnung ist es,

1. die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern,
2. die Schule vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen,
3. einen störungsfreien Ablauf des „Schulbetriebs“ zu gewährleisten,
4. einen störungsfreien Ablauf sonstiger Veranstaltungen zu gewähren,
5. den Erhalt der Schule und der Sportstätten langfristig zu bewahren.

§ 3 Aufenthalt:

Während der Schulzeit dürfen sich nur Personen im Schulgebäude aufhalten, die eine berechtigte Begründung darbieten können (Handwerker, Besucher, Teilnehmer an schulischen Veranstaltungen), oder sich in Begleitung von Angehörigen der Mitarbeiterschaft oder der schulangehörigen Lehrkräfte befinden. Die Sportstätten können abweichende Regelungen beinhalten. Grundsätzlich gilt der Vorrang der Schule (Unterricht, AG, etc.) vor der externen Nutzung, Nutzungszeiten sind einzuhalten.

Unbefugte dürfen das Gebäude nicht betreten. Anweisungen des schuleigenen Sicherheitspersonals ist von allen Personen Folge zu leisten.

Alle Personen, die die Schule betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

§ 4 Ausführungsbestimmungen:

Der Besuch der Cafeteria gilt nicht als hinreichender Grund für das Betreten des Gebäudes.

Besucher, die mit einem PKW auf dem Parkplatz parken, müssen das Fahrzeug bei Aufenthalt im Gebäude in der Bibliothek / Mediothek mit Angabe des Kennzeichens anmelden.

Das Befahren von gesperrten Bereichen und/oder besonders gekennzeichneten Bereichen (Motorradparkplatz) oder das Parken in diesen Bereichen ist verboten und kann zum Entfernen des Fahrzeuges führen. Das Befahren der Sportstätten mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Parken jeglicher Fahrzeuge auf dem Schulhof ist verboten.

Bereiche die von den Hausmeistern oder dem Sicherheitspersonal mit Trassierband abgesperrt sind, dürfen nicht betreten oder befahren werden. Verboten ist das Befahren der Fußwege mit Fahrzeugen jeglicher Art (auch Fahrräder).

Auf dem gesamten Schulgelände ist Rauchen nicht erlaubt.

Fahrräder dürfen nur in den dafür vorgesehen Bereichen (Fahrradkeller, Fahrradständer) abgestellt und gesichert werden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt die Entfernung und Sicherstellung. Gleiches gilt für Mofa, Roller, Motorräder oder allen anderen Zweirädern.

Alle Lehrkräfte und Mitarbeiter sind angehalten darauf zu achten, dass sowenig Müll wie möglich in der Schule und den zugehörigen Außenbereichen liegen bleibt. Der Verzehr von Chips, Pommes Frites, Pizza und Döner oder Fastfood aus dem Bereich der Schnellrestaurants ist aufgrund des anfallenden Abfalls auf dem Schulgrundstück untersagt.

Ausnahmen bilden gemeinsame Essen zu Feiern o.Ä. im Klassenverbund / AG-Verbund.

Das Bekleben von Gegenständen und Gebäudeteilen mit Aufklebern jeglicher Art ist auf dem Schulgrundstück verboten. Aushänge in Papier- oder Plakatform dürfen nur mit dem in der Bibliothek / Sekretariaten vorrätigen Klebeband vorgenommen werden.

Zuwiderhandlungen von Außenstehenden können ein Hausverbot (§123 BGB) bewirken oder die Hinzuziehung der Polizei erfordern.

Alle Lehrkräfte und Mitarbeiter sind angehalten darauf zu achten, dass diese Regelung eingehalten wird.